

Haus- und Badeordnung

Geltungsbereich

Die Haus- und Badeordnung gilt für sämtliche von der Stadt Friedrichshafen betriebenen Bäder, für die Benützung der in den Bädern untergebrachten Saunen, Solarien und Gaststätten gilt diese Haus- und Badeordnung ebenfalls sowie die bei diesen Einrichtungen ausgehängten besonderen Benutzungsbedingungen bzw. Bestimmungen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgesetzt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Hallenbad grundsätzlich nicht erlaubt, in den Freibädern nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Vorhandene und ausgewiesene Raucherzonen sind zu berücksichtigen. Die Liegewiesen in den Frei- und Seebädern sind von den Zigarettenresten freizuhalten.
6. Das Aufsichtspersonal und weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. In den angeschlossenen Wirtschaftsbetrieben haben die Pächter die gleichen Befugnisse.

7. Als beaufsichtigter Badebereich im Strandbad Friedrichshafen gelten die roten Haltebojen. Die zusätzlichen Wasserzeichen (rot/weiß) sind außerhalb des Badebereichs und dienen zur Information der Schifffahrt. Das Schwimmen außerhalb des beaufsichtigten Badebereichs erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Fundgegenstände sind bei der Kasse bzw. beim Bäderpersonal abzugeben.
9. Die Benutzung von Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte sind nur mit Kopfhörern gestattet. Die Benutzung von Musikinstrumenten ist von den Bädermitarbeitern zu genehmigen.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Verwaltung.
11. Das gewerbliche Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art ist nur mit vorheriger Genehmigung der Verwaltung gestattet.
12. Zur Sicherheit der Badegäste können Teilbereiche des Geländes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit Kameras überwacht werden.
13. Fahrzeuge aller Art sind außerhalb des Badegeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen vor den Eingängen der Bäder ist untersagt.
14. Das Grillen sowie offene Feuer sind auf den Geländen aller städtischen Bäder nicht gestattet.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Der Zutritt zu den Bädern ist nur gegen Bezahlung des Eintrittspreises oder gegen Vorlage einer Freikarte oder einer Befreiung zulässig. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung und im Eingangsbereich der Bäder ausgehängt.
2. Die Öffnungszeiten werden in den Bädern durch Aushang bekannt gegeben. Im Wellenfreibad Ailingen und im Strandbad Friedrichshafen können die Öffnungszeiten witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
Kassen- und Einlassschluss in das Hallenbad endet 45 Minuten vor Betriebsschluss. In den Frei- und Seebädern ist der Kassenschluss (Einlassende) 30 Minuten vor Betriebsschluss.
Der Kassenschluss (Einlassende) für die Nutzung des Saunabereichs endet 90 Minuten vor Betriebsschluss.
Die Bade- sowie die Saunabereiche in den Bädern sind 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
3. Bei Überfüllung können die Bäder zeitweise für die Besucher gesperrt werden.
4. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

5. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind hiervon Blindenbegleithunde),
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d. Personen, die das Bad ohne gesonderte Erlaubnis zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder eine besondere Aufsicht benötigen, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (mind. 16 Jahre) gestattet.
7. Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt zu den städtischen Bädern nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson (mind. 16 Jahre) erlaubt.

§ 3 Haftung

1. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Betreiber, seine gesetzlichen Vertreter und seine Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschanks und/oder Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 € in Rechnung gestellt.

§ 4 Benutzung der Bäder

1. Der Zugang zu den Umkleidekabinen, den Sanitärflächen, den Schwimmbecken und in den See ist nur unter Benutzung der dafür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen und fahrbaren Gegenständen wie Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren u.ä. betreten/befahren werden. Im Hallenbad können für Rollstuhlfahrer badeigene Rollstühle zur Verfügung gestellt werden.
2. Das Betreten der Technik-, Kassen-, Personal- und Aufsichtsräumen ist für Unbefugte untersagt.
3. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei Überfüllung besteht kein Anspruch auf Garderobenschränke. Bei Verlust eines Garderoben- oder Wertfachschlüssels wird der Inhalt nur gegen Nachweis des Eigentums und nach Bezahlung der Pauschale von 5,00 € (§3 Nr. 3) ausgehändigt. Der Badegast erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
4. Garderobenschränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
5. Die Umkleidekabinen dienen nur dem Aus- und Ankleiden.
6. Vor der Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschräumen vorgenommen werden. Die Badebekleidung soll dabei abgelegt werden.
7. Badebekleidung darf im See und in den Badebecken nicht ausgewaschen werden. Hierfür sind die vorhandenen Einrichtungen zu benutzen.
8. In den Badebecken, den Durchschreitebecken und im Bodensee ist die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Unmittelbar vor Benutzung der Badebecken sollen Sonnenschutzmittel o.ä. nicht verwendet werden.
9. Die angeschriebenen Wassertiefen sowie die Abgrenzungen der Schwimmer- und Nichtschwimmerbereiche sind von den Badegästen in eigener Verantwortung zu beachten.
10. Rasieren, Haarschneiden, Haarfärben, Pediküre und Maniküre sind in allen städtischen Bädern sowie in den Saunen aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
11. Die Sitzbänke und die vorhandenen Liegen dürfen nur mit einem ausreichend großem Liegetuch benutzt werden.
12. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in geeigneter Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein der Betriebsleiter bzw. der diensthabende Schwimmmeister. Auch Kleinkinder haben aus hygienischen Gründen eine Badehose bzw. eine Schwimmwindel zu tragen.
13. Rettungsboote und –geräte dürfen nur bei Gefahr verwendet werden. Vor Missbrauch wird dringend gewarnt.

14. Bei Sturmgefahr und aufziehendem Gewitter ist das Baden im See, bei Gewitter auch in den Badebecken im Freien verboten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist hierbei unbedingt Folge zu leisten.
15. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Im Übrigen sind diese grundsätzlich gesperrt. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr.
 Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a. der Sprungbereich frei ist
 - b. nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 Das Unterschwimmen des Springbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
16. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Rutschenauslauf- bzw. Landebereich muss sofort verlassen werden.
17. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Das Springen vom Badesteg in den See ist ebenfalls untersagt.
18. Ballspiele sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen auszuüben. Andere Badegäste dürfen durch sportliche Spiele und Übungen nicht belästigt werden (hierzu zählen z.B. Frisbee, Boccia, Slackline, usw).
19. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
20. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Behälter aus zerbrechlichem Material (Glas, Porzellan) sind nicht erlaubt.
21. Es ist grundsätzlich nicht gestattet
 - a. auf den Beckenumgängen, Ufermolen, Sitz- und Liegestufen zu rennen, an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen;
 - b. das Zelten innerhalb des Freibadgeländes
22. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser ist untersagt.

§ 5 Besondere Bestimmungen für den Saunabereich

1. Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 16 Jahren dürfen die Sauna nur unter Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson benützen. Kinder unter 4 Jahren ist der Zutritt nicht gestattet.
2. Der gesamte Saunabereich ist textilfreie Zone.
3. Die Saunagäste haben sich so zu verhalten, dass andere Gäste nicht gestört oder belästigt werden. Es ist Ruhe zu wahren. Musikabspielende Geräte sind nicht gestattet.
4. Die Reservierung von Liegen oder Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.

5. Vor Benützung der Sauna ist eine gründliche Körperreinigung unter Verwendung von Reinigungsmitteln vorzunehmen. Der Gebrauch von Einreibemitteln aller Art unmittelbar vor der Benützung der Saunakabine oder der Warm- und Kaltwasserbecken ist untersagt. Vor der Benützung der Becken ist der Körper durch Duschen vom Schweiß zu reinigen. Das Einspringen oder das Planschen in den Becken ist nicht gestattet.
6. Badeschuhe sind vor der Saunakabine auszuziehen. Die Bänke in den Saunakabinen dürfen nur mit einem ausreichend großen Liegetuch als Unterlagen benutzt werden. Auf den Saunaöfen dürfen keine Gegenstände abgelegt werden. Aufgüsse oder Zwischenlüftungen werden ausschließlich vom Hallenbadpersonal durchgeführt.
7. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nur in den Aufenthaltsräumen verzehrt werden.

§ 6 Sondernutzungen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie beim Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
2. Schulen, Vereine sowie private Kursanbieter sind selbst für die Aufsicht verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer sich entsprechend der Haus- und Badeordnung verhalten, soweit davon im Einzelfall keine Ausnahme gewährt wird. Hierzu sind dem Betriebsleiter die jeweils verantwortlichen Personen zu benennen.

Fassung Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2013